

Georg-Eckert-Institut
für internationale Schulbuchforschung
Braunschweig

-Bibliothek- SB 10 096

Vorläufige Richtlinien

für den Unterricht an den gewerblichen,
kaufmännischen, hauswirtschaftlichen
und landwirtschaftlichen Berufsschulen
in Bayern

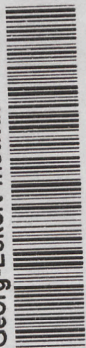
(Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht
und Kultus vom 19. 5. 1948 Nr. III 18255 KMBL. 1948, 54)



Z-V BY
A-2(1948)

SB 10096

Georg-Eckert-Institut BS78



1 127 532 4

C 3-10

Georg-Eckert-Institut
für internationale Schulbuchforschung
Braunschweig
-Bibliothek- SB 10 096

Vorläufige Richtlinien

für den Unterricht an den gewerblichen,
kaufmännischen, hauswirtschaftlichen
und landwirtschaftlichen Berufsschulen
in Bayern

(Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht
und Kultus vom 19. 5. 1948 Nr. III 18255 KMBL. 1948, 54)



Übersicht

Vorbemerkung	3
I. Aufgabe der Berufsschule	3
II. Unterrichtsgrundsätze	3
III. Schuldauer	5
IV. Studentafeln und Unterrichtsfächer	5
A. Gewerbliche Berufsschule	5
B. Kaufmännische Berufsschule	12
C. Hauswirtschaftliche Berufsschule	17
D ₁ Landwirtschaftliche Berufsschule für die männliche Jugend	20
D ₂ Landwirtschaftliche Berufsschule für die weibliche Jugend	23

Z-V BY
A-2 (1948)

VORBEMERKUNG

Die nachfolgenden „Vorläufigen Richtlinien“ gelten übergangsweise für alle bayerischen Berufsschulen, bis die Verhältnisse die Herausgabe einer ausführlichen Lehrordnung gestatten. Auf ihrer Grundlage sind von den Lehrkräften die Einzellehrpläne je nach den besonderen Bedürfnissen und Verhältnissen auszuarbeiten.

Die angegebenen Stundenzahlen und Lehrziele sind für normale Unterrichtsverhältnisse bestimmt, wobei notwendige Abweichungen und Verschiebungen gestattet sind. Wenn Raum- oder Lehrermangel zu stärkeren Kürzungen zwingen, sind sie in allen Unterrichtsfächern gleichmäßig vorzunehmen; die Lehrziele sind dann entsprechend zu beschränken.

I. Aufgabe der Berufsschule

Die Berufsschule hat die Aufgabe, den Jugendlichen in der Eingliederung in die Welt der Arbeit und in die Gemeinschaft zu unterstützen. Sie fördert die berufliche Tüchtigkeit, indem sie die Tätigkeit und Ausbildung im Betrieb ergänzt und vertieft und die entsprechenden Kräfte und Fähigkeiten schult. Durch Weckung der sozialen Anlagen will sie das Gefühl der Verantwortlichkeit gegenüber dem Betrieb, der Wirtschaft und der Gemeinschaft wachrufen und stärken und den Jugendlichen fähig und bereit machen, als Persönlichkeit, die sich ihrer Bindungen an die sittlich-religiösen Werte und an die Gemeinschaft bewußt ist, am Aufbau und der Weiterentwicklung des demokratischen Staatslebens mitzuarbeiten.

II. Unterrichtsgrundsätze

1. Entsprechend der Aufgabe der Berufsschule werden ihre Lehrstoffe vorwiegend dem beruflich-fachlichen und dem sozial-staatsbürgerlichen Gebiet entnommen. Aber diese beiden Gruppen dürfen nicht zusammenhanglos nebeneinander stehen, sondern sind auf das engste miteinander verbunden. Alle in der Berufsschule vertretenen Unterrichtsfächer sind berufsbezogen, alle müssen nach Möglichkeit für die Gemeinschaftserziehung ausgewertet werden. Dabei darf die Berufsschule nie außer acht lassen, daß sie nicht bloß Wissen zu vermitteln hat, sondern daß ihr oberstes Ziel die Erziehung und Bildung des ganzen Menschen ist.

2. Die Berufsschule baut auf dem in der Volksschule erworbenen Wissen und Können auf. Es ist ihr aber nicht möglich, alle Wissensgebiete und Fertigkeiten schulmäßig weiter zu pflegen. Es muß daher alles darangesetzt werden, die erreichten Ergebnisse nicht verkümmern zu lassen, alle sich im Rahmen der Berufsbildung bietenden Möglich-

keiten zur Auffrischung, Vertiefung und Ergänzung auszunützen und mit den geistigen und seelischen Kräften des Jugendlichen aus dem Bereich der Berufsarbeit in weitere Gebiete der Kulturgüter und Kulturwerte vorzudringen.

3. Für die Stoffauswahl und Stoffanordnung im einzelnen sind nicht fachwissenschaftliche oder systematische Rücksichten maßgebend, sondern allein die Notwendigkeit und die Bedeutung für die Berufs- und Gemeinschaftsbildung sowie die Aufnahmefähigkeit der Schüler.

4. Der Unterricht muß immer zeit- und lebensnahe gestaltet werden, indem der Lehrer alle Änderungen und Fortschritte in der beruflichen Praxis, im gesellschaftlichen und staatlichen Leben verfolgt und unterrichtlich auswertet.

5. In Anpassung an die Altersstufe und den Reifezustand der Schüler verläßt die Berufsschule mehr und mehr die Methoden des elementaren Unterrichts und zieht in einem freieren Lehrverfahren die Schüler stärker zur Mitarbeit heran. Diese sind daran zu gewöhnen, gegebene Begriffe und Ansichten nicht einfach hinzunehmen und sich mechanisch anzueignen, sondern sie möglichst allseitig zu klären und auf ihren Wahrheitsgehalt und wirklichen Wert kritisch zu prüfen. Die Stellung von Problemen, die in gemeinsamer Arbeit von der Klasse gelöst werden müssen, ist am meisten geeignet, die geistigen Kräfte zu wecken und zu stärken. Beteiligung der Schüler an der Gewinnung der Unterrichtsergebnisse durch selbständige Einzel- und Gruppenarbeiten, freie Erörterungen und Aussprachen fördern die Selbsttätigkeit und Selbständigkeit.

6. Unter Auswertung der örtlichen Gegebenheiten ist die tätige Mitarbeit der Schüler bei gemeinsamen Aufgaben der Klasse in der Schule anzubahnen und zu fördern. Das Leben in der Klassen- und Schulgemeinschaft ist so zu gestalten, daß es dem Schüler erhöhte Mitwirkung einräumt, ihm freie Entscheidungen gestattet und ihn in Geist und Formen des demokratischen Lebens eindringen läßt. Die Beteiligung an Schulämtern, die Wahl von Klassenvertretern, die Einrichtung von Diskussionsstunden und freien Arbeitsgemeinschaften bieten hierzu besondere Gelegenheit.

Eine wesentliche Voraussetzung für den Erfolg aller erzieherischen Einwirkungen auf den Jugendlichen ist ein auf gegenseitiges Vertrauen gegründetes freies menschliches Verhältnis zwischen Lehrer und Schüler. Nur der Lehrer, der selbst im heranwachsenden Jugendlichen Recht und Würde der werdenden Persönlichkeit anerkennt, kann erwarten, daß auch ihm der Schüler Achtung und Vertrauen entgegenbringt.

7. Angesichts der Fülle des Lehrstoffes und der Kürze der Unterrichtszeit ist auf eine straffe Unterrichtsführung, die die Erreichung der Lehrziele verbürgt, Bedacht zu nehmen.

8. Die Berufsschule muß mitwirken an der großen, unserer Zeit gestellten Aufgabe, zwischen dem Ideal des Menschentums und dem Arbeitsschicksal eine Einigung anzustreben. Darum soll sie den jungen Menschen anregen, über sich selbst, die Gestaltung seines Lebens und seine Stellung in der Welt nachzudenken.

9. Die Tatsache, daß die Berufsschule als letztes Glied der gesetzlichen Schulpflicht für viele Jugendliche zugleich die letzte planmäßige Bildungsstätte darstellt und darum einen gewissen Abschluß der Bildungsmaßnahmen erreichen muß, verlangt im Unterricht besondere Berücksichtigung.

10. Die Berufsschule ist jedoch nicht die letzte Bildungsmöglichkeit für den jungen berufstätigen Menschen. Es muß bei den Schülern vor allem der Wille zur Weiterbildung angeregt werden. Sie sind im Unterricht in selbsterarbeitenden Lernweisen zu schulen; sie sind ferner auf die verschiedenen Möglichkeiten des freien Bildungserwerbs aus Büchern, Zeitschriften, Sammlungen, in Vorträgen, Kursen, Arbeitsgemeinschaften, an der Volkshochschule usw. hinzuweisen. und mit weiterführenden Schuleinrichtungen, wie Berufsmittel- und Berufsoberschule, Abend-, Fach- und Meisterschule, bekanntzumachen und zur Benützung dieser Einrichtungen anzuregen.

III. Schuldauer

Die gewerbliche, kaufmännische und hauswirtschaftliche Berufsschule umfaßt, soweit nicht eine länger dauernde Lehr- und damit Schulzeit festgesetzt ist, im Pflichtunterricht drei, die landwirtschaftliche Berufsschule zwei aufsteigende Jahresklassen.

Im gegenseitigen Benehmen zwischen den Schulträgern (bei den landwirtschaftlichen Berufsschulen vertreten durch die staatliche Schulaufsichtsbehörde) und den Berufs- und Elternvertretungen kann ein weiteres freiwilliges Schuljahr eingerichtet werden, das in Tages- oder Abendunterricht vor allem der allgemeinen und berufstheoretischen Weiterbildung dient und dadurch insbesondere auf den Übertritt in eine Fachschule (Landwirtschafts-, Ingenieur-, Meister-, Frauenfachschule usw.) vorbereitet.

V. Studentafeln und Unterrichtsfächer

Der Unterricht der Berufsschule findet je nach den örtlichen Verhältnissen an einem ganzen Wochentag oder an zwei Halbtagen verschiedener Tage statt.

Da bei dem gegenwärtigen Stand der Wirtschaft die Lehrlinge in manchen Betrieben nicht voll ausgebildet und beschäftigt werden können, soll die Möglichkeit, der Berufsschule einen dritten Halbtag zur Verfügung zu stellen, nicht unbeachtet bleiben. Die sich ergebende Stundenmehrung soll ebenso dem deutsch- und bürgerkundlichen Unterricht wie den beruflichen Fächern zugute kommen.

In den gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen für Mädchen bietet ein dritter Halbtag die Gelegenheit, die Mädchen in Hauswirtschaft, Säuglingspflege und Kindererziehung zu unterweisen, wie es Art. 131 (4) der Bayerischen Verfassung fordert. Dieser Unterricht braucht sich nicht auf alle drei Schuljahre zu erstrecken; es genügt unter Umständen, wenn er in Form eines kürzeren Kurses erteilt wird. Das 3. Schuljahr scheint dafür am geeignetsten.

A. Gewerbliche Berufsschule

Die gewerbliche Berufsschule gliedert sich in Fachabteilungen, in denen die Schüler nach ihrer Berufszugehörigkeit in reinen Fachklassen oder wenigstens in Klassen für Fachgruppen zusammengefaßt sind. Für Ungelernte, Hilfsarbeiter und Berufslose wird, soweit die Schülerzahl ausreicht, die „Allgemeine Abteilung der Berufsschule“ eingerichtet.

Stundentafel

Religionslehre	in allen Klassen 1 Stunde
Fachkunde mit praktischem Unterricht	in allen Klassen 3 Stunden
Fachzeichnen	in allen Klassen 2 Stunden
Rechnen	in allen Klassen 1 Stunde
Deutsche Sprache	in allen Klassen 1 Stunde
Bürger- und Lebenskunde	in allen Klassen 1 Stunde
Turnen und Sport sowie Wahlfächer und Möglichkeit und Bedarf.	Arbeitsgemeinschaften je nach

In Berufsschulen ohne praktischen Unterricht ergibt sich folgende Stundentafel:

Religionslehre	in allen Klassen 1 Stunde
Fachkunde	in allen Klassen 2 Stunden
Fachzeichnen	in allen Klassen 2 Stunden
Rechnen	in allen Klassen 1 Stunde
Deutsche Sprache	in allen Klassen 3 Stunden
Bürger- und Lebenskunde }	

In Berufsschulen ohne Fachzeichnen:

Religionslehre	in allen Klassen 1 Stunde
Fachkunde (ohne prakt. Unterricht)	in allen Klassen 2 Stunden*)
Rechnen	in allen Klassen 1 Stunde
Deutsche Sprache	in allen Klassen 2 Stunden
Bürger- und Lebenskunde	in allen Klassen 2 Stunden

Bemerkung: In allen gewerblichen Berufsschulen ist Werkstättenunterricht anzustreben. Wo die Einrichtungen fehlen und infolge der augenblicklichen Wirtschaftsverhältnisse nicht beschafft werden können, ist wenigstens darnach zu trachten, daß Fachzeichnen erteilt wird.

Unterrichtsfächer

1. Religionslehre

Der Unterricht wird nach den Weisungen der kirchlichen Oberbehörde erteilt.

2. Fachkunde

Aufgabe: Der Unterricht vermittelt dem Schüler die zu einer verständigen Berufsausübung erforderlichen fachlichen Kenntnisse, erläutert und begründet die Richtigkeit der Arbeitsverfahren und führt sie auf die zugrunde liegenden Naturgesetzmäßigkeiten zurück.

Verfahren: Der Unterricht baut möglichst auf den Werkstatterfahrungen der Schüler auf und lehnt sich eng an ihren Fortschritt an. Unter Berücksichtigung ihres logischen Zusammenhangs werden die fachkundigen Stoffgebiete nach methodischen Grundsätzen ausgewählt und angeordnet. Auf fachwissenschaftliche Vollständigkeit und Systematik muß verzichtet werden. Der Unterricht bleibt nicht bei der bloßen Beschreibung stehen, sondern legt das Hauptgewicht auf die Erzeugung von Einsicht und die Ausbildung des technischen Denkens. Physikalische und chemische Stoffgebiete werden bei den meisten Berufen in den Gang der Fachkunde eingegliedert; in Fachklassen, wo sie in größerem Umfang auftreten, sind sie als eigene Unterrichtsfächer vorzusehen (z. B. Fachphysik, Fachchemie usw.).

* in Klassen mit praktischem Unterricht 3 Stunden.

Lehrstoff: Grundlegende Kenntnisse über die im Beruf verwendeten Werkstoffe nach Herkunft, Gewinnung und Erzeugung, Eigenschaften, Verwendung und Verarbeitung; über Werkzeuge, Einrichtungen und Maschinen, ihre pflegliche Handhabung und Bedienung sowie über die vorkommenden Arbeitsverfahren.

3. Praktischer Unterricht

Aufgabe: Der praktische Unterricht in der Schulwerkstätte bildet die vom Gedanken der Erziehung geleitete methodische Ergänzung, Unterstützung und Vertiefung der im Betrieb geleisteten Berufsausbildung und Arbeit. Er soll beitragen zur Gewöhnung an überlegtes, einwandfreies und gewissenhaftes Arbeiten, soll echte Arbeitererlebnisse vermitteln und zu williger Einordnung in eine Arbeitsgemeinschaft anregen.

Verfahren: Der praktische Unterricht in der Schulwerkstätte ist weder Ersatz noch bloße Nachahmung der Arbeit im Betrieb; die in der Schulwerkstätte ausgeführten Arbeiten müssen an Berufserzeugnissen möglichst vielseitig typische Arbeitsverfahren durchführen lassen. Das Hauptgewicht ist auf eine planmäßige, gründliche Durchschulung und Vertiefung zu legen; zugleich ergibt sich Gelegenheit zur Ergänzung und zum Ausgleich von Mängeln und Einseitigkeiten. Mit der Fachkunde steht der praktische Unterricht in engster Verbindung, indem die dort gewonnenen Erkenntnisse in Arbeitsversuchen oder an Werkstücken von den Schülern praktisch erprobt werden. Die Einrichtung von Schulwerkstätten muß deshalb an allen gewerblichen Berufsschulen erstrebt werden; soweit sie noch nicht möglich ist, ist wenigstens ein Arbeitsraum zum Aufzeigen und Durchführen von Arbeitsversuchen zu schaffen. In der „Allgemeinen Abteilung der Berufsschule“ ist praktischer Unterricht in Schulwerkstätten für Metall- oder Holzbearbeitung durchzuführen, der vor allem der Arbeits-erziehung dient.

4. Fachzeichnen

Aufgabe: In den Schulen für die technischen Berufe müssen die Schüler befähigt werden, eine berufsübliche Werkzeichnung zu lesen, darnach eine Stückliste zu fertigen und einfachere Zeichnungen nach Werkstücken selbst herzustellen.

In den Schulen für die formgebenden Berufe werden die Schüler zum geistigen Erfassen der Form erzogen; gleichzeitig ist ihr Geschmack zu bilden.

Verfahren: Im gesamten Zeichenunterricht muß besonders das räumliche Anschauungsvermögen der Schüler gestärkt werden, mechanisches Ab- und Nachzeichnen ist nicht zu dulden. Bei allen technischen Zeichnungen sind die vorgeschriebenen DIN-Formen und die berufsüblichen Darstellungsformen anzuwenden. Die Anordnung des Lehrstoffes erfolgt nach methodischen Grundsätzen entsprechend der steigenden Schwierigkeit. In den Klassen für Berufsgruppen stützt sich der Lehrgang wie in den meisten technischen Berufen in den 1. und 2. Klassen vornehmlich auf die den Erzeugnissen der verschiedenen Berufe gemeinsam zugrunde liegenden geometrischen Formen; in der 3. Klasse ist der Unterricht auf die Eigenart und Bedürfnisse der speziellen Berufe eingestellt.

Lehrstoff:

1. Klasse

DIN-Schrift, Darstellung von Berufserzeugnissen, die einfache Körper sind, in senkrechter und waagrechter Projektion; Risse, Ansichten und Schnitte, Maße und Beschriftung, Skizzieren nach einfachen Modellen, Ergänzungszeichnungen, einfache geometrische Konstruktionen.

2. Klasse

Ebene Schnitte einfacher Berufserzeugnisse mit Abwicklungen, Herausziehen von Teilen, geometrische Konstruktionen; Ellipse und Spirale; Schraubenlinie und ihre Abwicklung; Skizzieren nach zusammengesetzten Modellen und Herstellung von Werkzeichnungen.

3. Klasse

Ansichten und Schnitte von Berufserzeugnissen mit Durchdringungen; Skizzieren von zusammengesetzten Modellen; Anfertigung von Werkzeichnungen und Pausen nach Skizzen.

5. Rechnen

Aufgabe: Der Unterricht will den Schülern helfen, die Sachgebiete ihrer Berufsarbeit und ihres sonstigen Lebens zahlenmäßig zu erfassen und zu durchdringen. Er will sie befähigen, die in ihrem Beruf üblichen Berechnungen selbständig, sicher und rasch auszuführen und einfachere Aufgaben aus der Einzel- und Volkswirtschaft zu lösen.

Verfahren: Der Unterricht arbeitet zwar mit den in der Volksschule erlernten Rechenarten, aber er wiederholt und übt sie nicht als solche und nicht geordnet nach rechnerischen Schwierigkeiten, sondern an Sachaufgaben, die dem übrigen Unterricht, insbesondere dem Fach- und bürgerkundlichen Unterricht entnommen sind und dessen Gang folgen. Es können also die verschiedenen Rechenarten und auch Flächenberechnungen nebeneinander auftreten. Die Zahlen der Sach- und eingekleideten Aufgaben müssen stets dem wirklichen Leben entnommen sein. Kopfrechnen, Überschlagen und Schätzen sind fortlaufend zu üben.

Das für den Rechenunterricht benötigte Zahlen- und Aufgabenmaterial muß entsprechend den beruflichen und örtlichen Bedürfnissen an jeder Schule zusammengestellt und fortlaufend berichtigt und ergänzt werden.

Lehrstoff: Die in jeder Berufsarbeit vorkommenden fachlichen Berechnungen und die zu ihrer Lösung erforderlichen Rechenfertigkeiten sowie die der Erarbeitung, Klärung und Vertiefung der technischen und wirtschaftlichen Vorgänge im Berufsleben dienenden Aufgaben; Erhaltung und Übung der in der Volksschule erworbenen Rechenfertigkeit an Sachaufgaben; Pflege des Kopfrechnens, Überschlagens und Schätzens, Verwendung berufüblicher Abkürzungen und Rechenvorteile, von Zahlentafeln, Tabellenbüchern und Rechenschiebern. Einfache Preisberechnungen.

Die Einführung in das Buchstabenrechnen und in Gleichungen erfolgt nur so weit, als es zum Verständnis und Gebrauch von berufüblichen Formeln notwendig ist (keine systematische Algebra).

6. Deutsche Sprache

Aufgabe: Der Unterricht will das Sprachverständnis und die sprachliche Ausdruckskraft der Jugendlichen mit den ihrem Alter und den

besonderen Aufgaben der Berufsschule entsprechenden Mitteln fördern. Die Schüler sollen befähigt werden, den Inhalt gehörter oder gelesener leichterer Darstellungen allgemeinen, fachlichen oder staatspolitischen Inhalts zu erfassen und einfache Sachverhalte ihres Erfahrungskreises in schlichten Worten mündlich oder schriftlich klar und sprachrichtig auszudrücken. In Verbindung damit sollen sie an Proben für die Werte guten volkstümlichen Schrifttums empfänglich gemacht werden.

Verfahren: Im Dienste der Sprachpflege steht der gesamte Unterricht, indem er in allen Fächern von den Schülern einen geordneten sachgemäßen Ausdruck ihrer Gedanken in klarem Deutsch fordert. Vor allem sind die Schüler zum zusammenhängenden Sprechen anzuhalten. Die in der Volksschule gepflegten Aufsatz- und Rechtschreibübungen treten in der Berufsschule zugunsten gebundener Sachberichte über Stoffe aus der Erfahrung und Tätigkeit des Schülers und aus den übrigen Unterrichtsgebieten zurück. Der geschäftliche Schriftverkehr und die Ausfüllung häufig verwendeter Vordrucke sind angemessen zu berücksichtigen, bilden aber nicht den ausschließlichen Unterrichtsstoff der Berufsschule. Dem Lesen ist die nötige Zeit zu widmen.

Lehrstoff:

1. Klasse

Der persönliche Schriftverkehr mit Schule, Meister, Arbeitgeber und Freunden. Aufschreibungen aus dem Betrieb, einfache mündliche und schriftliche Berichte aus dem Lehrlings- und Jungarbeiterleben. Sachliche und sprachliche Deutung von Fachausdrücken. Vordrucke zur sozialen Versicherung.

Lesen: Aus dem Lehrlings- und Jungarbeiterleben, zur Gesundheitslehre und Bürgerkunde.

2. Klasse

Aufschreibungen und Berichte aus dem Betrieb. Einfache Geschäftsbriefe; Anfragen, Angebote, Bestellungen, Rechnungen und Quittungen. Ausfüllung der wichtigsten Formblätter und Vordrucke aus dem Bahn- und Post-, Waren- und Zahlungsverkehr. Bewerbungen, Lebenslauf. Fachausdrücke und einfache Fremdwörter. Kurze mündliche Berichte und Vorträge.

Lesen: Zur Wirtschafts- und Berufsgeschichte; aus dem Arbeiterleben.

3. Klasse

Schriftverkehr mit Behörden. Niederschriften zur Bürgerkunde. Anzeigen in der Zeitung, Rundschreiben. Der Verkehr mit Lieferanten, Kunden und Schuldnern. Mündliche Berichte und kurze freie Vorträge der Schüler mit anschließender Aussprache.

Lesen: Aus Staat und Gemeinde. Lektüre von Fachaufsätzen und eines geeigneten geschlossenen Werkes.

7. Bürger- und Lebenskunde

Aufgabe: Der Unterricht zeigt dem Schüler, wie er seine Arbeitskraft in die Gemeinschaft eingliedern muß, wie diese wiederum ihn schützt

und fördert und wie er seine Pflichten als Bürger gegenüber Staat und Gemeinde zu erfüllen hat. Er trägt dazu bei, die Jugend im Geiste der Demokratie, in der Liebe zur bayerischen Heimat und zum deutschen Volke und im Sinne der Völkerversöhnung zu erziehen.

Verfahren: Bürger- und lebenskundliche Kenntnisse können als verstandesmäßige Grundlage der sozialen Erziehung nicht entbehrt werden. Der Unterricht darf jedoch nicht in eine abstrakte systematische Behandlung der gesellschaftlichen Einrichtungen, insbesondere des Staates ausmünden. Die Kenntnis von Einzelheiten und die gedächtnismäßige Aneignung von gesetzlichen Bestimmungen sind nicht das Wesentliche im bürger- und lebenskundlichen Unterricht; es kommt vielmehr darauf an, die Bedeutung und den Wert der Zusammenarbeit erkennen und erleben zu lassen sowie Verantwortungsgefühl und Verantwortungsfreudigkeit gegenüber der Gemeinschaft zu wecken und zu üben.

Der Unterricht muß beitragen zur Erziehung im Geiste der Toleranz gegenüber der Überzeugung und den Meinungen anderer und zur Achtung vor dem Recht und der Würde des Mitmenschen; er muß den Sinn für die unbedingte Geltung von Wahrheit und Recht stärken. Um lebendig und wirksam zu werden, bedient sich der Unterricht konkreter, der Wirklichkeit entnommener und dem Verständnis der Schüler zugänglicher Beispiele. Auf die einschlägigen Artikel der Verfassung ist stets Bezug zu nehmen; die Verfassung muß dem Schüler als das Grundgesetz vertraut werden, das das Zusammenleben im Staate regelt. Die staatsbürgerliche Erziehung der Schule ist am erfolgreichsten dann, wenn der bürger- und lebenskundliche Unterricht von einer lebendigen Klassen- und Schulgemeinschaft getragen und befruchtet ist, an deren Aufrechterhaltung und Ausgestaltung die Schüler selbst mitarbeiten. Diese Heranziehung der Schüler erfordert zwar erhöhten Aufwand an Zeit und Mühe, sie lohnt sich aber als eine echte Arbeits- und Erlebnisschule des Gemeinschafts- und Verantwortungsbewußtseins.

Es ist nicht Aufgabe des Unterrichts, die angegebenen Aufgaben des Lehrstoffes restlos durchzuarbeiten. Dem Lehrer obliegt es, unter Berücksichtigung der örtlichen und zeitlichen Verhältnisse aus ihnen jene auszuwählen, die geeignet sind, den Jugendlichen in seiner Einstellung zu den Gemeinschaften fördernd zu beeinflussen. Die Besprechung politischer und wirtschaftlicher Tagesfragen bei allen sich bietenden Gelegenheiten ist besonders geeignet, das Interesse der Schüler zu steigern.

Lehrstoff:

1. Klasse

1. In den neuen Gemeinschaften: Berufsschule, Jugendwerk, am Arbeitsplatz, im Lehrverhältnis.
Arbeit als Recht und Pflicht.
2. Die Arbeitskraft als das wertvollste wirtschaftliche Gut.
 - a) Ihre Erhaltung durch Gesundheitspflege; die Eignung des menschlichen Körpers nach Aufbau und Funktionen zur Arbeit; Übung, Ermüdung und Erholung.
 - b) Schutz der Arbeitskraft durch die Gemeinschaft (Gewerbeaufsicht, Sozialversicherungen, Leistungen von Gemeinde und Staat für die Gesundheitspflege).

3. Schutz der Jugend durch die Gemeinschaft; Schutz der Familie.
4. Die Gemeinde: Aufbau und Verwaltung.
Der Landkreis.

2. Klasse

Die Eingliederung der Berufsarbeit in die Gemeinschaft.

1. Aus der geschichtlichen Entwicklung der Arbeits-, Betriebs- und Wirtschaftsformen sowie der Arbeitstechnik, dargestellt am Beispiel des Berufes.

Aus der Entwicklung der Arbeiterbewegung, der Gewerkschaften, der Innungen und der Genossenschaften sowie der Arbeitgeberorganisationen.

2. Der Betrieb und seine Verflechtung mit anderen Betrieben, Berufen und der gesamten Wirtschaft (Arbeitsteilung und Arbeitsvereinigung); Gewerbefreiheit, Eröffnung eines Gewerbebetriebes, Führung des Meistertitels, Aufgaben der Handwerks- sowie der Industrie- und Handelskammern.

3. Die Regelung des Arbeitsverhältnisses durch Vereinbarungen und Gesetze (Lohn, Arbeitszeit, Arbeitsordnung, Tarifverträge) Schlichtungswesen, Betriebsräte).

4. Zusammenarbeit von Arbeitgebern und Arbeitnehmern als gleichberechtigte Glieder der Wirtschaft.

3. Klasse

Das Gemeinschaftsleben.

1. Die Organisation des Gemeinschaftslebens im Staat; von den Staatsformen; unser Staat, eine Demokratie.

2. Aus der Entwicklung des Verfassungsgedankens.

3. Die Grundrechte des Menschen und ihr Schutz durch Verfassung und Gesetze; von der Rechtspflege.

4. Das Volk als Träger der Staatsgewalt (Zusammenschluß der Staatsbürger zu Parteien; Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheid, die Volksvertretung).

5. Unsere bayerische Heimat, ihr staatlicher Aufbau (Regierung, Verwaltung und Gesetzgebung). — Zusammengehörigkeit und Zusammenarbeit mit den übrigen deutschen Ländern.

6. Von den Pflichten des Staatsbürgers; von Steuern und Zöllen; vom Staatshaushalt.

7. Wirtschaft und Arbeit im Dienste der Allgemeinheit.

8. Vom Geldwesen und von der Währung.

9. Von der Zusammenarbeit der Völker und Staaten; die Vereinten Nationen; vom Völkerrecht; von den Bemühungen um den Weltfrieden.

8. Turnen und Sport

wird je nach den örtlichen und zeitlichen Möglichkeiten an den Unterricht angeschlossen oder in freiwilligen Gemeinschaften außerhalb der Schulzeit erteilt.

B. Kaufmännische Berufsschule

Studentenafel

Bei genügender Schülerzahl gliedert sich die Kaufmännische Berufsschule in eine Kontor- und eine Verkaufsabteilung; bei Bedarf können noch weitere Fachklassen gebildet werden, z. B. für Lehrlinge bei Banken und Versicherungen, im Buchhandel, in Drogerien, für Junghelfer bei Post und Bahn, für Bürogehilfinnen usw.

Ungegliederte Schulen erteilen den Unterricht nach Studentenafel und Lehrplan der Kontorabteilung.

	Kontorabteilung			Verkaufsabteilung			
	Klasse	1	2	3	1	2	3
Religionslehre		1	1	1	1	1	1
Deutsche Sprache		1	1	2	1	1	2
Kaufmännisches Rechnen		1	1	1	2	2	1
Buchführung		1	2	2	1	1	1
Betriebswirtschaftskunde		1	1	1	} 2	2	2
Waren- und Verkaufskunde		—	—	1		1	1
Bürger- und Lebenskunde		1	1	1	—	—	—
Kurzschrift		2	1	1	—	—	—
Maschinenschreiben		2	2	—	—	—	—
Plakatschreiben mit Werbekunde		—	—	—	2	2	1
Turnen und Sport	nach Möglichkeit und Bedarf						

Für die weiteren Fachklassen sind besondere Studentenafeln und Lehrpläne entsprechend den jeweiligen Bedürfnissen aufzustellen.

Je nach Bedarf wird auch wahlfreier Unterricht vorgesehen (fremdsprachlicher Elementarunterricht, Förderkurse in Kurzschrift und Maschinenschreiben, Buchführung, Plakatschreiben, Singen für Mädchen).

Unterrichtsfächer

Der Lehrplan gilt zunächst für die Kontorabteilung, in den meisten Fächern jedoch auch für die Verkaufsabteilung, wobei nur die besonderen Bedürfnisse und Verhältnisse des Einzelhandels zu berücksichtigen sind. Größere Änderungen sind bei den einzelnen Unterrichtsfächern angegeben.

1. Religionslehre siehe A 1.

2. Deutsche Sprache

Aufgabe und Verfahren wie bei A 6. Bei Bedarf, insbesondere bei auftretenden Mängeln, sind planmäßige Übungen in Schön- und Rechtschrift einzuschalten.

Lehrstoff wie A 6 mit besonderer Berücksichtigung der in Anlehnung an den Unterricht in Betriebswirtschaftskunde und Buchführung sich ergebenden Geschäftsbriefe.

3. Kaufmännisches Rechnen

Aufgabe und Verfahren wie bei A 5.

Lehrstoff:

a) Kontorabteilung.

1. Klasse

Wiederholung der Grundrechnungsarten, des Rechnens mit Brüchen und der Prozentrechnung unter Anwendung kaufmännischer Rechen-vorteile. Das Rechnen mit ausländischen Geldeinheiten, Maßen und Gewichten. Durchschnitts- und Mischungsrechnungen, Schlußrechnung und Kettensatz.

2. Klasse

Die kaufmännische Zins- und Diskontrechnung, Kontokorrentzinsrechnung (Staffelform). Lohnrechnung.

3. Klasse

Kosten- und Preisberechnungen im Warenhandel und in der Industrie (Teilungs- und Zuschlagkalkulation).

Einfache Devisen- und Wertpapierberechnungen.

b) Verkaufsabteilung.

In der 1. Klasse fällt der Kettensatz weg; dafür ist einzusetzen: Übungen mit dem Kassenblock.

In der 3. Klasse kommt in Wegfall: Kosten- und Preisberechnungen in der Industrie. Zu ergänzen ist: Wiederholungen aus der Rechenpraxis des Einzelhandels.

4. Buchführung

Aufgabe: Der Unterricht soll die Schüler in das System der doppelten Buchführung einführen und sie befähigen, einfache Geschäftsgänge zu verbuchen und abzuschließen.

Verfahren: Die Einführung in die doppelte Buchführung erfolgt zweckmäßig durch kurz bemessene Hauptbuchübungen. Im übrigen beschränkt sich der Unterricht auf die in der Praxis üblichen Buchhaltungformen.

Lehrstoff:

a) Kontorabteilung.

1. Klasse

Einfache Vermögensaufstellungen (Inventar und Bilanz). Erfolgsrechnung durch Vermögensvergleich. Das Konto. Einführung in das Kontensystem der doppelten Buchführung, Kontenabschluss.

2. Klasse

Kontierungs- und Abschlußübungen. Kurze Geschäftsgänge in amerikanischer Buchführung (Journal, Hauptbuch, Kontokorrent). Gesetzliche Vorschriften über die Buchführung.

3. Klasse

Schwierigere Abschlußübungen. Einfache Gesellschaftsabschlüsse; Einführung in die Durchschreibebuchführung unter Verwendung von Belegen. Grundlagen der Fabrikbuchführung.

b) Verkaufsabteilung.

1. Klasse

Gleicher Lehrstoff wie in der Kontorabteilung mit den entsprechenden Vereinfachungen.

2. Klasse

Kassenbericht, Wareneingangsbuch, Geschäftsfreundebuch, Geschäftstagebuch nach Art der amerikanischen Buchführung.

3. Klasse

Zusammenfassung der vorgenannten Buchungsarbeiten in einfachen Geschäftsgängen. Die Mindestbuchführung im Einzelhandel.

5. Betriebswirtschaftskunde

Aufgabe: Die für den wirtschaftenden Betrieb charakteristischen Vorgänge und Erscheinungsformen sind den Schülern aufzuzeigen und in ihren wirtschaftlichen, rechtlichen und sozialen Zusammenhängen verständlich zu machen.

Verfahren: Der Unterricht geht von der lebendigen Anschauung im Betriebsleben aus und leitet davon die das Unternehmen beherrschenden betriebswirtschaftlichen Grundsätze ab.

Lehrstoff:

a) Kontorabteilung.

1. Klasse

Lehrling und Lehrherr, der Unternehmer als Kaufmann. Arten und Formen des kaufmännischen Betriebes. Die normale Abwicklung des Kaufes. Einfache Formen des Zahlungsverkehrs.

2. Klasse

Hilfspersonen und Hilfsbetriebe des Kaufmanns. Störungen der Abwicklung des Kaufvertrages. Klagewesen. Das Wichtigste über den Wechsel.

3. Klasse

Gesellschaftsunternehmen. Grundzüge der industriellen Betriebslehre. Die Wirtschaftlichkeit des Betriebes. Organisation des Vertriebs (Rechtsschutz). Auflösung der Unternehmung.

b) Verkaufsabteilung.

1. Klasse

Lehrling und Lehrherr, der Unternehmer als Kaufmann. Arten und Formen des kaufmännischen Betriebes. Der Einzelhandelsbetrieb; gesetzliche und wirtschaftliche Grundlagen, Betriebsgestaltung. Die normale Abwicklung des Wareneinkaufs. Der Verkauf im Einzelhandel; das Angebot, Kunden und Kundendienst, Verkaufsverhandlungen. Einfache Verkaufsgespräche.

2. Klasse

Störungen in der Abwicklung des Wareneinkaufs. Schwierigkeiten beim Wareneinkauf. Der Zahlungsverkehr. Klagewesen. Hilfspersonen und Hilfsbetriebe des Einzelhandels.

3. Klasse

Die Wirtschaftlichkeit des Betriebes: Umsatz und Kosten, Organisation und rechtliche Grundlagen des Warenvertriebs (Waren- und Wettbewerbschutz, Preisvorschriften). Einführung in die Lehre vom Wechsel. Das Wichtigste über Handelsgesellschaften. Auflösung von kaufmännischen Unternehmen.

6. Waren- und Verkaufskunde

Aufgabe: Durch den waren- und verkaufskundlichen Unterricht sollen die Schüler mit den den Warenabsatz bestimmenden Grundlagen und Grundsätzen des Betriebes sowie mit Eigenschaften, Herkunft und Anwendungsmöglichkeiten der Handelswaren vertraut gemacht werden.

Verfahren: Im waren- und verkaufskundlichen Unterricht ist, soweit möglich, eine Untergliederung nach Fachgruppen vorzunehmen. Im Mittelpunkt steht die Ware als Gegenstand des Verkaufs. Der Unterricht legt daher weniger auf technologische Einzelheiten als auf die für den Warenhandel wichtigen Gesichtspunkte Wert.

Lehrstoff:

a) Kontorabteilung.

3. Klasse

Allgemeine Verkaufskunde; Laden- und Lagerhaltung. Lagerergänzung. Kundenbehandlung. Umsatz und Werbung. Herkunft und Herstellung, Bezugsquellen, Eigenschaften und Anwendung der Handelswaren der Fachgruppe des Lehrbetriebes.

b) Verkaufsabteilung.

Die Behandlung des Lehrstoffes erfolgt nicht stundenmäßig getrennt von der Betriebswirtschaftskunde, sondern nach sachlicher Zusammengehörigkeit; insbesondere wird die Verkaufskunde in den betriebswirtschaftlichen Unterricht eingebaut.

1. Klasse

Allgemeine Einführung in das Warengeschäft der Fachgruppe. Bedürfnis, Bedeutung, geschichtliche Entwicklung, Herkunft, Herstellung, Bezugsquellen, Eigenschaften und Anwendungsformen der Handelswaren der Fachgruppe des Lehrbetriebes. Praktische Verkaufsübungen.

2. Klasse

Fortführung der Warenkunde. Verkaufsübungen.

3. Klasse

Abschluß der Warenkunde. Zusammenfassende Verkaufsübungen.

7. Bürger- und Lebenskunde

Aufgabe, Verfahren und Lehrstoff wie bei A 7 unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse im kaufmännischen Beruf.

8. Kurzschrift

Aufgabe: Ziel des Unterrichts ist die Erlernung der Verkehrsschrift und die Erlangung entsprechender Sicherheit in fehlerfreier Anwendung und fließendem Ablesen bei einer Schreibgeschwindigkeit von 120 Silben in der Minute. Wahlfreie Förderkurse geben die Möglichkeit der Vertiefung und der Erlernung der Eilschrift.

Verfahren: Der Unterricht legt vor allem Wert auf gründliche Aneignung der formschön und richtig geschriebenen Verkehrsschrift, die in praxisnahen Ansagen, Übertragungen in Hand- und Maschinenschrift sowie Lektüre geeigneter Stoffe geübt wird.

Lehrstoff:

a) Kontorabteilung.

1. Klasse

Die Verkehrsschrift. Einführung und Anwendung.

2. Klasse

Wiederholung der Verkehrsschrift. Wahlfreie Bestimmungen.

3. Klasse

Förderkurs. Einführung in die Eilschrift.

b) Verkaufsabteilung.

Nach Bedarf werden wahlfreie Kurse gegeben.

9. Maschinenschreiben

Aufgabe: Der Unterricht bezweckt die Beherrschung des 10-Finger-Tatschreibens, die Erlangung einer Schreibgeschwindigkeit von mindestens 150 Reinanschlägen in der Minute und einer weitgehenden Selbständigkeit in der Anfertigung kaufmännischer Schriftstücke bei fehlerfreier und formgerechter Gestaltung. Außerdem sollen sich die Schüler die zur zweckmäßigen Behandlung und Reinigung der Schreibmaschine notwendigen maschinenkundlichen Kenntnisse und Fertigkeiten aneignen.

Verfahren: Der Unterricht führt stufenweise in den Gebrauch der Schreibmaschine und ihrer Normaltastatur bis zur Mechanisierung des Schreibvorganges ein. Planmäßig gesteigerte Übungen in der Übertragung von Ansagen und Stenogrammen dienen der Festigung der Schreibsicherheit und -geschwindigkeit. Eingestreute maschinenkundliche Belehrungen fördern das Verständnis für den Mechanismus der Maschine.

Lehrstoff:

1. Klasse

Einführung in die Normaltastatur. Einfache Ansagen und Stenogrammübertragungen. Einfache Geschäftsbriefe. Maschinenkunde.

2. Klasse

Geläufigkeitsübungen. Schnellschrift. Schwierigere Ansage- und Stenogrammübertragungen sowie Geschäftsbriefe. Maschinenkunde. Kolonnensteller. Maschinenschriftliche Aufstellungen und Rechnungen.

3. Klasse (wahlfrei)

Übungen im Schnellschreiben und in der Anfertigung schwieriger Tabellen, Durchschläge und Matrizen.

10. Plakatschreiben und Werbelehre

(Pflichtfach in der Verkaufs-, Wahlfach in der Kontorabteilung.)

Aufgabe: Die Schüler sollen die einfache Blockschrift, die Kursiv- und Pinselschrift erlernen und diese Schriftarten in verschiedenen Techniken in einfachen Aufgaben selbständig anwenden. Im Anschluß an den Unterricht im Plakatschreiben und in der Verkaufskunde werden die Schüler mit den Grundlagen der Werbelehre vertraut gemacht.

Verfahren: Der Unterricht fördert die Schüler schrittweise in der Schriftbeherrschung und in der Anwendung von Farbe. Auf geschmackvolle Darstellung wird größter Wert gelegt. Der Schwerpunkt des werbekundlichen Unterrichts liegt in der Vermittlung praktischer Werbekenntnisse.

Lehrstoff:

1. Klasse

Einführung in die Blockschrift. Ausschneiden und Aufkleben von Buchstaben und Ziffern, Preisschilder und einfache Plakate.

2. Klasse

Kursiv- und Pinselschrift. Schilder und Plakate.

3. Klasse

Voraussetzungen und Arten der Werbung. Werbetechnik des Einzelhandels (Schaufenstergestaltung, Plakate und Anzeigen), Gemeinschaftswerbung, praktische Übungen.

C. Hauswirtschaftliche Berufsschule

Studententafel

Religionslehre	in allen Klassen 1 Stunde
Hauswirtschaft und Nadelarbeit	in allen Klassen 4 Stunden
Kinder- und Krankenpflege	in allen Klassen 1 Stunde
Deutsche Sprache	in allen Klassen 1 Stunde
Rechnen	in allen Klassen 1 Stunde
Bürger- und Lebenskunde	in allen Klassen 1 Stunde
Turnen und Sport	nach Möglichkeit und Bedarf.

Unterrichtsfächer

1. Religionsunterricht siehe A 1.

2. Hauswirtschaft mit Nadelarbeit

Aufgabe: Die Mädchen werden angeleitet, die laufenden Arbeiten der Hausfrau in der Küche, im Haushalt und an der Wäsche und Kleidung mit Überlegung, ordentlich und gewissenhaft auszuführen. Dabei soll auch ihre Freude an der hauswirtschaftlichen Arbeit und ihr Verantwortungsgefühl für die Familie gestärkt werden.

Der Unterricht umfaßt Kochen mit Nahrungsmittel- und Ernährungslehre, Hausarbeit und Nadelarbeit.

Verfahren: Der Unterricht hält sich an die örtlichen und jahreszeitlichen Verhältnisse. Im Kochen wird jede Aufgabe in einer gründlichen Vorbesprechung vorbereitet. Dabei werden die wichtigsten Nahrungsmittel nach Nährwert, sachgemäßer Verwendung, Preis, Einkauf, Aufbewahrung und Haltbarmachung besprochen; auch sollen die Schülerinnen lernen, die Mahlzeiten zweckentsprechend zusammenzustellen. Die Kochaufgaben werden möglichst auf Grundregeln und Grundrezepte zurückgeführt.

Auch der Unterricht in der Hausarbeit wird vorwiegend praktisch im Hinblick auf die wirklich im Haushalt vorkommenden Arbeiten erteilt. In der Nadelarbeit kommen vor allem Instandsetzungsarbeiten

aller Art, die die Schülerinnen aus ihrem Haushalt selbst mitbringen, in Betracht; zeitraubende Arbeiten und Techniken können in der Berufsschule nicht gepflegt werden.

Im gesamten hauswirtschaftlichen Unterricht sind die Mädchen auch zu sorgsamem Zeiteinteilung, zu sparsamem Verbrauch aller Rohstoffe und zur Vermeidung unnötigen Kraftaufwandes anzuhalten.

Auf die Verflechtung des Haushaltes mit der ganzen Volkswirtschaft und der Gemeinschaft ist immer wieder hinzuweisen.

Lehrstoff:

Kochen: Herstellung einfacher, nahrhafter Mahlzeiten, wie sie den Einkommensverhältnissen entsprechen. Lagerung, Frischhaltung und Haltbarmachung von Nahrungsmitteln, insbesondere von Obst und Gemüse; einfache Bäckereien.

Nahrungsmittellehre: In Zusammenhang mit den praktischen Aufgaben Besprechung der wichtigsten Nahrungsmittel, ferner der Lokkerungs- und Genußmittel.

Hausarbeit: Einrichtung und Pflege der Wohnung, insbesondere der Küche, Reinigung der Wäsche und Kleidung.

Nadearbeit: Erlernung aller im Leben der Hausfrau notwendigen Flick- und Näharbeiten; Stopfen von Strümpfen, Ansetzen von Füßlingen, Anstückeln, Ausbessern von Wäsche und Kleidungsstücken mit Hand und Maschine, Herstellung einfachster Kleidungsstücke einchl. Säuglings- und Kinderwäsche.

3. Kinder- und Krankenpflege

Aufgabe: Der Unterricht soll die Schülerinnen auf ihre künftigen Aufgaben als Mutter und Erzieherin der Kinder vorbereiten und ihnen ihre große Verantwortung gegenüber dem Kinde und der Gemeinschaft zum Bewußtsein bringen.

Verfahren: Alle Belehrungen gehen von eigenen Beobachtungen der Schülerinnen aus und werden, soweit möglich, mit praktischen Übungen verbunden. Es muß daher dafür gesorgt werden, daß die notwendigen Einrichtungen an jeder Schule vorhanden sind. Die Besprechungen über Kindererziehung erfolgen an praktischen Beispielen aus der Erfahrung und vermeiden jede Theorie.

Der Unterricht steht in enger Verbindung mit dem hauswirtschaftlichen Unterricht.

Lehrstoff:

1. Klasse

Sorge der Frau für die Gesundheit der Familie.

Körperpflege und gesunde Kleidung; die Ernährung und ihre Bedeutung für die Gesundheit; gesunde Wohnung, Beschaffenheit und Pflege; Mietwohnung, Eigenheim, Einrichtung.

Krankenpflege, Krankenzimmer, Krankbett, Pflegerin, Krankenbesuche, Körperpflege, Umschläge, Wickel und Verbände, Krankenkost, Infektion, Desinfektion, Einrichtung einer Hausapotheke.

Erste Hilfe bei Unfällen.

2. Klasse

Säuglingspflege: Körperbeschaffenheit und Wachstum des Säuglings, natürliche und künstliche Ernährung, Säuglingssterblichkeit und ihre Bekämpfung; Säuglingsbett, Bad, Wickeln, Kleidung; Mütterberatungsstellen, Krippe, Säuglingsheim.

3. Klasse

Kindererziehung: Entwicklung der Sinne und des Sinnenlebens, Kinderfehler und ihre Bekämpfung, Erziehungsmittel, Kinderkrankheiten. Spiel und Spielzeug, Kindergarten, Hort, Fürsorge für Schulkinder. Bei passender Gelegenheit sollen in der 2. oder 3. Klasse auch die Geschlechtskrankheiten, ihre Folgen und ihre Bekämpfung besprochen werden.

4. Deutsche Sprache

Aufgabe und Verfahren wie bei A 6.

Lehrstoff: Entsprechend dem der gewerblichen Berufsschule mit wesentlich stärkerer Betonung des persönlichen Briefverkehrs und des Lesens unter entsprechender Kürzung des geschäftlichen Schriftverkehrs. Beim Lesen soll auf gute Kinder- und Jugendliteratur hingewiesen und damit Verbindung mit dem Lehrstoff der 3. Klasse in der Kindererziehung hergestellt werden.

5. Rechnen

Aufgabe und Verfahren wie bei A 5.

Lehrstoff im engsten Anschluß an den gesamten übrigen Unterricht. Besonderer Wert wird auf die Entwicklung des wirtschaftlichen Denkens gelegt. Einfache häusliche Buchführung.

6. Bürger- und Lebenskunde

Aufgabe und Verfahren wie bei A 7.

Lehrstoff: Entsprechend dem der gewerblichen Berufsschule, jedoch abgestellt auf die besonderen Aufgaben der Frau im Haushalt und in der Gemeinschaft. In einzelnen ergeben sich folgende größere Änderungen:

1. Klasse

Die Stellung des Jungmädchens in der Gemeinschaft: In der Berufsschule, der Familie, dem Jugendwerk, dem fremden Haushalt, am Arbeitsplatz. Arbeit als Recht und Pflicht. Notwendigkeit der Erwerbsarbeit für die Frau, Frauenberufe; Hauswirtschaft als natürlicher und Erwerbsberuf. Aufgaben 2, 3 und 4 wie bei A 7.

2. Klasse

Die Eingliederung der Frauenarbeit in die Gemeinschaft.

1. Geschichtliche Entwicklung der Arbeits-, Betriebs- und Wirtschaftsformen und der Arbeitstechniken, besonders Entwicklung der Frauenarbeit und der Hauswirtschaft.

2. Die Stellung der Hauswirtschaft in der Volkswirtschaft; der Haushalt als Produzent und Konsument, seine Verflechtung mit der gesamten Wirtschaft unseres Volkes.

Aufgaben 3 und 4 wie bei A 7.

3. Klasse

Das Gemeinschaftsleben.

Unter Kürzung der übrigen Aufgaben (A 7) wird bei der 3. Aufgabe besonders ausführlich behandelt: Schutz und rechtliche Sicherung von Ehe und Familie durch Verfassung und Gesetzgebung.

D₁ Landwirtschaftliche Berufsschule für die männliche Jugend

Stundentafel

Die Gesamtunterrichtszeit beträgt in jedem Schuljahr mindestens 160 Stunden, so daß auf die Woche durchschnittlich 4 Unterrichtsstunden treffen. Dazu kommt noch der Religionsunterricht. Der Unterricht wird ohne scharfe Trennung der Fächer und Stunden durchgeführt. Im allgemeinen gilt die folgende Stundentafel:

	1. und 2. Klasse
Religionslehre*)	
Fachkunde (landwirtschaftlicher Unterricht)	2 Stunden
Deutsche Sprache } Rechnen	1 Stunde
Bürger- und Lebenskunde	1 Stunde

Wird die Unterrichtszeit in den Wochen dringender Arbeiten verringert, so ist sie in Zeiten geringerer Beschäftigung entsprechend zu vernehmen, so daß auf jeden Fall die Mindestzeit von 160 Stunden erreicht wird. Ein gänzlicher Ausfall des Unterrichts für längere Zeit ist nicht statthaft.

Wo fachlich vorgebildete Lehrkräfte zur Verfügung stehen, sind für das Jahr 200 Unterrichtsstunden anzusetzen. In diesem Falle gilt folgende Stundentafel:

	1. Klasse	2. Klasse
Religionslehre*)		
Fachkunde (landwirtschaftlicher Unterricht)	2	3
Deutsche Sprache } Rechnen	1	1
Bürger- und Lebenskunde	1	1

Unterrichtsfächer

1. Religionslehre wie bei A 1.
2. Fachkunde (landwirtschaftlicher Unterricht)

Aufgabe: Der Unterricht hat die Aufgabe, die bei der landwirtschaftlichen Arbeit sich ergebenden Erfahrungen zu ergänzen, zu vertiefen und zu ordnen, sie auf die zugrunde liegenden Naturgesetzmäßigkeiten zurückzuführen und die Schüler zu eigenem Beobachten und Nachdenken anzuregen.

* Da der Religionsunterricht der landwirtschaftlichen Berufsschule in manchen ländlichen Orten noch in der Kirche als Christenlehre erteilt wird, ist von der Angabe eines Stundenmaßes abgesehen. In die vorgesehene Zahl von 160 oder 200 Stunden ist der Religionsunterricht nicht mit eingerechnet.

Verfahren: Der Lehrer geht bei seinem Unterricht vom unmittelbaren Erleben der Schüler bei ihrer täglichen Arbeit aus. In der Anordnung und Vermittlung des Lehrstoffes schließt er sich eng an den Ablauf der Jahresarbeit an unter besonderer Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse. Es können jedoch nur die wichtigsten Arbeitsvorgänge besprochen werden. Einfache Schulversuche, die in direktem Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Arbeit stehen und zur Erläuterung wichtiger naturwissenschaftlicher Grundlagen notwendig erscheinen, Besichtigungen und Begehungen sowie die Führung eines Beobachtungsheftes unterstützen und beleben den Unterricht. Die Berufsschule muß das Auffassungsvermögen der Jugendlichen berücksichtigen; sie wird deshalb manche Aufgaben der landwirtschaftlichen Fachschule überlassen, die der Jugendliche im reiferen Alter besuchen kann und soll; hierzu gehört vor allem die betriebswirtschaftliche Seite der Landwirtschaft.

Lehrstoff:

1. Klasse

Der Ackerbau und die gesamte Feldwirtschaft.

(Der Unterricht wird vor allem den Hauptfruchtbau einer Gegend behandeln, z. B. in einer Getreidegegend den Getreidebau, in einer Gemüsegegend den Feldgemüsebau.)

2. Klasse

Die Viehwirtschaft einschließlich des Feldfutter- und Wiesenbaues, Kleintierhaltung und Bienenzucht.

3. Deutsche Sprache

Aufgabe und Verfahren wie bei A 6.

Die im Unterricht der landwirtschaftlichen Berufsschule äußerst knappe Zeit zwingt dazu, den Deutschunterricht nicht als eigenes, selbständiges Fach, sondern im engen Anschluß an den landwirtschaftlichen Unterricht zu geben. Diese starke Anlehnung darf jedoch nicht dazu führen, den Deutschunterricht auf einfachste Schreibarbeiten zu beschränken. Der mündliche Ausdruck ist besonders zu pflegen.

Lehrstoff:

1. Klasse

Der persönliche Schriftverkehr. Aufschreibungen aus der täglichen Arbeit, kurze mündliche und schriftliche Berichte über das Leben und die Tätigkeit auf dem Hof, Ausfüllung der wichtigsten Formblätter aus dem Post- und Bahnverkehr.

Lesen: Vom bäuerlichen Leben, zur Gesundheitspflege, aus der Heimat; Heimatzeitschriften.

2. Klasse

Verkehr mit den verschiedenen Behörden, Niederschriften zur Fach- und Bürgerkunde, Schriftsätze aus dem landwirtschaftlichen Betrieb, zum Warenverkehr, Vordrucke zum Zahlungsverkehr und Versicherungswesen.

Lesen: Vom Leben in Staat und Gemeinde. Fachaufsätze, Fachzeitschriften.

4. Rechnen

Aufgabe und Verfahren wie bei A 5.

Besonderer Wert ist auf Kopfrechnen, Überschlagen und Schätzen zu legen; auf einfache Tabellen als Hilfsmittel beim Berechnen, z. B. von Holz, kann hingewiesen werden. Das notwendige örtliche (landwirtschaftliche) Zahlen- und Aufgabenmaterial soll in jeder Schule zusammengestellt und fortlaufend ergänzt werden.

Lehrstoff: Berechnungen zu den Stoffgebieten des landwirtschaftlichen und bürgerkundlichen Unterrichts in beiden Klassen.

5. Bürger- und Lebenskunde

Aufgabe und Verfahren wie bei A 7.

Lehrstoff:

1. Klasse

Der Bauer in Familie und Gemeinde.

1. Die neuen Pflichten in der Arbeit, in der Berufsschule — Arbeit als Recht und Pflicht.
2. Die Arbeitskraft als das wertvollste wirtschaftliche Gut; ihre Steigerung und Förderung durch Gesundheitspflege und Erholung. Der Schutz der Arbeitskraft durch die Gemeinschaft. Von den Sozialversicherungen.
3. Die Sorge der Gemeinschaft für Erziehung und Bildung.
4. Die Bauernfamilie und der Bauernhof.
5. Die Dorfgemeinschaft und ihre Zusammenarbeit! Aufgabe und Verwaltung der Gemeinde. Der Landkreis. Von der ländlichen Wohlfahrtspflege.
6. Aus der geschichtlichen Entwicklung des Bauerntums sowie der landwirtschaftlichen Technik.
7. Selbsthilfe durch das Genossenschaftswesen — Versicherungen.
8. Wichtige Rechtsbestimmungen für den Bauern (z. B. über Bodenrecht, Kauf und Verkauf und dergl.).
9. Die Bedeutung des Bauerntums und der Landwirtschaft für das gesamte Volk und den Staat.

2. Klasse

Der Bauer im Staate.

1. Die Organisation des Gemeinschaftslebens im Staate; die Staatsformen; unser Staate, eine Demokratie.
2. Grundrechte des Menschen, ihr Schutz durch Verfassung und Gesetze; von der Rechtspflege.
3. Das Volk als Träger der Staatsgewalt; Zusammenschluß der Staatsbürger zu Parteien; Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheid; die Volksvertretung.
4. Unsere bayerische Heimat; ihr staatlicher Aufbau: Regierung, Verwaltung und Gesetzgebung. Die Zusammengehörigkeit und Zusammenarbeit mit den übrigen deutschen Ländern.
5. Die Pflichten des Staatsbürgers; von den Steuern.
6. Wirtschaft und Arbeit im Dienste der Allgemeinheit.
7. Vom Geld- und Kreditwesen; unsere Währung.
8. Das Zusammenwirken der Völker und Staaten; die Vereinten Nationen; die Bemühungen um den Weltfrieden.

6. Turnen und Sport wie bei A 8.

D₂ Landwirtschaftliche Berufsschule für die weibliche Jugend

Studentafel

Es gilt die gleiche Studentafel wie für die landwirtschaftliche Berufsschule für die männliche Jugend (D₁); an Stelle des landwirtschaftlichen Unterrichts tritt ländlich-hauswirtschaftlicher Unterricht. Wo fachlich vorgebildete hauptamtliche Lehrkräfte zur Verfügung stehen, sind für das Jahr 200 Unterrichtsstunden anzusetzen. In diesem Falle gilt folgende Studentafel:

	1. und 2. Klasse
Religionslehre*)	
Fachkunde (ländlich-hauswirtschaftlicher Unterricht mit Kinder- und Krankenpflege)	3
Deutsche Sprache	} 1
Rechnen	
Bürger- und Lebenskunde	1

Unterrichtsfächer

1. Religionslehre wie bei A 1.

2a Fachkunde (ländlich-hauswirtschaftlicher Unterricht)

Aufgabe: Die Mädchen werden angeleitet, die laufenden Arbeiten der Frau im ländlichen Haushalt in Küche, Haus, Stall, Feld und Garten mit Überlegung, ordentlich und gewissenhaft auszuführen. Dabei soll auch ihre Freude an der Landarbeit gestärkt werden.

Verfahren: Der Unterricht wird vorwiegend praktisch erteilt, er richtet sich nach den örtlichen und jahreszeitlichen Verhältnissen. Bei allen Arbeiten wird auf richtige Zeiteinteilung und Kraftersparnis geachtet. Beschränkung auf die wichtigsten und typischen Arbeiten, die einer unterrichtlichen Ergänzung und Vertiefung bedürfen, ist geboten. Die Arbeit der Bäuerin (Haushalt, Kindererziehung, Landwirtschaft), die nicht so wie die des Bauern jahreszeitlich wechselt, sondern sich über das ganze Jahr gleichmäßig verteilt, steht im Mittelpunkt der Besprechungen. Da jedoch die restlose Angleichung der Unterrichtsarbeit an den Arbeitsablauf die Gefahr der Aufspaltung und oberflächlichen Behandlung in sich birgt, wird eine Aufteilung der praktischen Fächer auf bestimmte Jahrgänge notwendig. Der Zusammenhang zwischen Ernährung, Gesundheit und Leistung ist hervorzuheben, ebenso die Verflochtenheit des Haushaltes mit der Volkswirtschaft.

Lehrstoff:

1. Klasse

Bekleidung: Flicker und Stopfen mit der Hand und mit der Maschine, Einstricken, Anfertigung einfachster Wäsche- und Kleidungsstücke, Stoff- und Maschinenkunde.

* Da der Religionsunterricht der landwirtschaftlichen Berufsschule in manchen ländlichen Orten noch in der Kirche als Christenlehre erteilt wird, ist von der Angabe eines Stundenmaßes abgesehen. In die vorgesehene Zahl von 160 oder 200 Stunden ist der Religionsunterricht nicht mit eingerechnet.

Geflügelhaltung: Tägliche und jahreszeitlich wechselnde Pflegearbeiten im Geflügelstall, Stall und Auslauf, das Tiermaterial und seine Beschaffung, Krankheiten und Schädlinge.

Milchwirtschaft: Milchgewinnung und -behandlung, Milcherzeugnisse.

2. Klasse

Küche: Herstellung einfacher Gerichte, das Grundrezept und seine Auswertung, Verwertung wirtschaftseigener Erzeugnisse, Grundbegriffe der Ernährungs- und Nahrungsmittellehre.

Haus: Pflege von Wohnung und Hausrat, Hauswäsche und Bügeln (Hausarbeit wird meist in Verbindung mit den Arbeiten in der Küche durchgeführt.)

Gartenbau: Jahreszeitlich bedingte Arbeiten.

2b Kinder- und Krankenpflege

Aufgabe, Verfahren und Lehrstoff wie bei C 3 mit entsprechenden Kürzungen in folgender Verteilung.

1. Klasse

Gesundheitspflege: Allgemeine Körperpflege, Arbeitshygiene und Erholung (alle Möglichkeiten der Arbeitserleichterung sind bei der Durchführung der praktischen Arbeiten gründlichst auszuwerten). Sorge für gesunde Kleidung, Ernährung und Wohnung.

2. Klasse

Säuglingspflege: Krankenpflege; erste Hilfe bei Unfällen; Kindererziehung.

Die Unterrichtsstunden werden teils dem hauswirtschaftlichen, teils dem bürgerlichen Unterricht eingegliedert.

3. Deutsche Sprache und

4. **Rechnen** siehe unter A 5 und 6 mit besonderer Betonung der Aufgaben der Frau. Im Deutschunterricht werden die gemütsbildenden Stoffe stärker in den Vordergrund gerückt.

5. Bürger- und Lebenskunde

Der Unterricht verfolgt im wesentlichen die gleichen Ziele und behandelt dieselben Lehrstoffe wie an der Berufsschule für die männliche Jugend (siehe D₁, Ziffer 5), jedoch abgestellt auf die besonderen Aufgaben der Frau im bäuerlichen Haushalt und in der Gemeinschaft.

6. **Turnen und Sport** wie bei A 8.

